

INHALT

	Seite		Seite	
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Nutzungsordnung für das Haus auf der Wurth, Gemeinde Thedinghausen	83	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften
Bebauungsplan Nr. 24 „Auf den Linteln II“, Gemeinde Blender	83	Bebauungsplan Nr. 31 „Bereich Felder Dorfstraße 23“, Gemeinde Riede	84	Versammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Verden am 21.08.2017
				84

**Bauleitplanung der Gemeinde Blender;
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auf den Linteln II“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Blender am 08.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 24 „Auf den Linteln II“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. dazugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auf den Linteln II“ ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, d. h. ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, erfolgt.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auf den Linteln II“ ist die Neustrukturierung der überbaubaren Flächen im Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf den Linteln II“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auf den Linteln II“ befindet sich in der Mitte der Ortslage von Blender südlich der „Blender Hauptstraße“ (L 202). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Auf den Linteln II“ einschl. dazugehöriger Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Bauamt, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30-12:00 Uhr, 13:30-15:30 Uhr, Mittwoch 08:30-12:00 Uhr, Donnerstag 07:30-18:00 Uhr, Freitag 08:30-12:30 Uhr) sowie im Internet unter www.thedinghausen.de (Startseite) eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 24 „Auf den Linteln II“ Auskunft verlangen.

Frist für die Geltendmachung für die Verletzung von Vorschriften:

- Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Ab-

wägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Blender, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 24 „Auf den Linteln“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Auf den Linteln II“ in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf den Linteln“ mit Gestaltungssatzung außer Kraft.
Thedinghausen, 20.07.2017
Az. B/4/622-21

Gemeinde Blender
Der Gemeindedirektor
gez. Hesse

**Nutzungsordnung
für das Haus auf der Wurth
Öffentliche Einrichtung der Gemeinde Thedinghausen**

§1

Objektbeschreibung und Hausrecht

- Das Haus auf der Wurth, Bürgerstr. 23, 27321 Thedinghausen, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Thedinghausen.
- Das Hausrecht steht grundsätzlich dem Gemeindedirektor/der Gemeindedirektorin bzw. seinen Vertreter/seine Vertreterin/ihren Vertreter/ihrer Vertreterin und dem von ihm Beauftragten/ihr Beauftragten zu. Für den Zeitraum einer Veranstaltung geht das Hausrecht auf den/die in § 5 Buchstabe b) genannten Verantwortlichen/genannte Verantwortliche über.
Das Hausrecht umfasst insbesondere:
a) die Gestattung der Nutzung des Hauses auf der Wurth und
b) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.

§2

Zweckbestimmung

- Das Haus auf der Wurth dient der Durchführung
- von Veranstaltungen der Gemeinde Thedinghausen und der Samtgemeinde Thedinghausen und
 - von öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen (auch Einzelpersonen)
 - Von der Nutzung ausgeschlossen sind politische Vereinigungen sowie Parteien und kommerzielle Veranstaltungen.

Ausnahmen können im Einzelfall durch den Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin bzw. seinen Vertreter/seine Vertreterin/ihren Vertreter/ihrer Vertreterin zugelassen werden.

§3

Art und Umfang der Nutzung

- Voraussetzung für die Nutzung des Hauses auf der Wurth ist die Anerkennung dieser Nutzungsordnung.
- Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Haus auf der Wurth und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke nutzen. Der Zeitraum und Umfang der Nutzung sind mit dem Hausherrn/der Hausherrin spätestens 5 Werktage vor der Nutzung zu vereinbaren.
- Bei Inanspruchnahme des Hauses auf der Wurth sind neben dieser Nutzungsordnung die Bestimmungen folgender

Gesetze in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gaststättengesetz (GastG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG)

- Der Charakter der Veranstaltungen darf nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen und nicht nach allgemeinen Grundsätzen als sittenwidrig anzusehen sein.
- Die Nutzungsordnung wird vor Veranstaltungsbeginn an den Verantwortlichen/die Verantwortliche gegen Unterschrift ausgehändigt und gilt als Vertragsbestandteil.

§4

Schlüssel

- Der Nutzer/Die Nutzerin erhält für den Zeitraum der Nutzung Zugang zum Haus auf der Wurth mittels Schlüssel.
- Der Schlüsselempfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Der Schlüssel ist unverzüglich nach Veranstaltungsende in den dafür vorgesehenen Briefkasten am Eingang des Rathauses, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, zu hinterlegen.
- Ein eventueller Schlüsselverlust ist umgehend dem Hausherrn/der Hausherrin bzw. seinen Vertreter/seine Vertreterin/ihren Vertreter/ihrer Vertreterin zu melden. Bei Verlust oder versäumter Rückgabe haftet der Nutzer/die Nutzerin für die Ersatzkosten der Schließanlage.
- Es ist den Nutzern und Nutzerinnen untersagt weitere Schlüssel nachzumachen.

§5

Hausordnung

- Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Nutzer und Nutzerinnen des Hauses auf der Wurth folgende allgemeine Grundsätze:
 - Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern und Nutzerinnen schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.
 - Der jeweilige Nutzer/Die jeweilige Nutzerin hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn/der Hausherrin eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, welche für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, welcher die Nutzungsordnung nach § 3 Nr. 5 ausgehändigt worden ist.
 - Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Die Reinigung hat mindestens besenrein zu erfolgen.
 - Die Räume Anlagen und Einrichtungen- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - Der Verantwortliche/Die Verantwortliche, der Hausherr/die Hausherrin oder sein Vertreter/seine Vertreterin/ihr Vertreter/ihre Vertreterin sind berechtigt
 - einzelnen Personen
 - dem Veranstalter/der Veranstalterin

im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.

- Dem Hausherrn/Der Hausherrin bleibt es unbenommen,

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

		Kfz-Zulassungsbehörde:		Führerscheinstelle:	
dienstags, donnerstags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags	7.30 – 15.00 Uhr	montags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags	7.30 – 12.00 Uhr	und dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
		und donnerstags	7.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

